

Per E-Mail:

volker.wissing@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

München

- Dr. Rainer Spatscheck
- Dr. Jennifer Fraedrich

Köln

- Dr. Michael Streck
- Alexandra Mack
- Dr. Rolf Schwedhelm
- Dr. Herbert Olgemöller
- Dr. Heinz-Willi Kamps
- Dr. Burkhard Binnewies
- Dr. Jörg Alvermann

Berlin

- Dr. Klaus Olbing
- Dr. Martin Wulf

05.07.2010 70/bl

Dr. Rainer Spatscheck

Sekretärin: Frau Blödmann
Durchwahl: 089/1799900-2

Öffentliche Anhörung am 7. Juli 2010
zur Frage der Bekämpfung der Steuerhinterziehung
- GZ: PA 7 17/1755, 17/1411, 17/1149, 17/1765 -

Sehr geehrter Herr Dr. WISSING,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung, der ich gerne nachkomme. Anbei übersende ich meine schriftliche Stellungnahme, die hinsichtlich des Aufbaus an der Nr. 49 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 orientiert ist.

Das Ergebnis fasse ich so zusammen:

1. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Steuerhinterziehung und zur Selbstanzeige hat in der Praxis die Konturen verwischt. Deshalb ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers jedenfalls hinsichtlich einer Klarstellung erforderlich.

Arnulfstraße 25
80335 München (Ludwigsvorstadt)
Telefon 089/17999000
Telefax 089/17999009

muenchen@streck.net
www.steueranwalt.de

2. Die Selbstanzeigemöglichkeit hat sowohl faktisch, als auch dogmatisch ihre Berechtigung. An ihr sollte deshalb festgehalten werden.
3. Die Fälle einer taktischen Teilselbstanzeige sind in der Praxis selten. Sollte deren Abschaffung dennoch weiter verfolgt werden, sind Folgeprobleme zu lösen. Solche ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit der Korrektur von Steueranmeldungen und der genauen Definition dessen, was als vollständige Selbstanzeige angesehen wird.
4. Es besteht kein Bedürfnis, den Sperrgrund des Erscheinen des Prüfers im Normalfall auf die Absendung der Prüfungsanordnung vorzuverlegen. Um in Einzelfällen den Finanzbehörden eine Handhabe gegen Steuerpflichtige zu geben, die regelmäßig berichtigen, könnte als Sperrgrund die Versendung der Prüfungsanordnung mit Postzustellungsurkunde eingeführt werden.
5. Die Einführung einer Selbstanzeigesperre für abgeschlossene Prüfungszeiträume mindert die Steuereinnahmen und reduziert die Selbstanzeigemöglichkeit bei Unternehmen auf wenige Fälle.
6. Der Verzicht auf das subjektive Tatbestandsmerkmal bei den Sperrgründen Tatentdeckung und Verfahrenseinleitung macht Selbstanzeigen in diesem Bereich unkalkulierbar.
7. Wenn an der Einführung des Fünf-Prozent-Zuschlags festgehalten wird, ist dessen Erstreckung und steuerliche Behandlung zu klären.
8. Die strafbefreiende Drittanzeige bleibt notwendig, um in den bislang wenigen Praxisfällen die Kollision zwischen Berichtigungspflicht und unwirksamer Selbstanzeige auszuräumen.

Für heute verbleibe ich
mit freundlichem Gruß

Ihr



Dr. Rainer Spatscheck

München

- Dr. Rainer Spatscheck
- Dr. Jennifer Fraedrich

Köln

- Dr. Michael Streck
- Alexandra Mack
- Dr. Rolf Schwedhelm
- Dr. Herbert Olgemöller
- Dr. Heinz-Willi Kamps
- Dr. Burkhard Binnewies
- Dr. Jörg Alvermann

Berlin

- Dr. Klaus Olbing
- Dr. Martin Wulf

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 7.7.2010 zu dem Thema Bekämpfung der Steuerhinterziehung

05.07.2010 70/bl

Dr. Rainer Spatscheck

Sekretärin: Frau Blödorn
Durchwahl: 089/1799900-2

zu

- Nr. 49 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats zu dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (Strafbefreiende Selbstanzeige)
- dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP (BT-Drucks. 17/1755)
- dem Gesetzentwurf der Fraktion SPD (BT-Drucks. 17/1411)
- dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 17/1149)
- dem Antrag der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/1765)

I. Vorbemerkung

Bei der Selbstanzeigeregelerung handelt es sich um ein mit anderen straf- und steuerlichen Normen abgestimmtes, über Jahrzehnte hinweg tatbestandlich verfeinertes System, das demjeni-

Arnulfstraße 25
80335 München (Ludwigsvorstadt)
Telefon 089/17999000
Telefax 089/17999009

muenchen@streck.net
www.steueranwalt.de

gen, der eine steuerliche Nacherklärung einreichte, die Sicherheit gab, dass diese auch mögliche strafrechtliche Folgen beseitigte. Möchte man Steuersündern erhebliche Mehrsteuern entlocken, muss man ihnen einen verlässlichen Weg hierfür anbieten. Dieser umfasst die Sicherheit, nicht plötzlich dem Vorwurf eines vorsätzlichen Fehlverhaltens ausgesetzt zu sein. Durch den gescheiterten Versuch der Einführung der Gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung in § 370a AO wurde deutlich, wie schwer es ist, an dem austarierten System des Steuerstrafrechts etwas zu ändern. Deshalb war bis zur Veröffentlichung des Beschlusses des BGH vom 20.5.2010 (1 StR 577/09) meine eindeutige Einschätzung, dass es nicht opportun ist, gesetzliche Veränderungen vorzunehmen. Es ist jedoch erkennbar, dass der seit kurzem für Steuerstrafrecht zuständige erste Strafsenat des BGH immer mehr versucht, in obiter dicta Rechtspolitik zu betreiben und die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen (zuvor 1 StR 416/08 vom 2.12.2008), wodurch in der Praxis große Verunsicherung geschaffen wurde. Es kann heute schon spekuliert werden, wie viele der seit Ende Januar 2010 eingereichten Selbstanzeigen bei enger Auslegung der neueren BGH-Rechtsprechung unwirksam sein könnten. Diese Steuerpflichtigen folgten einem Aufruf des Bundesfinanzministers und reichten nach den damals über Jahrzehnte hinweg geltenden Grundsätzen wirksame Berichtigungserklärungen ein. Selbstverständlich werden dabei z.B. auch Anzeigenerstatter sein, die aus welchem Grund auch immer in der Vergangenheit bereits eine Berichtigungserklärung für den gleichen Veranlagungszeitraum abgegeben hatten, was nach der bis Mai 2010 geltenden Rechtsprechung und der einheitlichen Auffassung aller namhaften Kommentatoren unproblematisch war; nach der aktuellsten Ansicht des BGH aber plötzlich nicht mehr zulässig sein soll. Nach Einreichung der Erklärung erhalten die Betroffenen jetzt die Nachricht, dass keine strafbefreiende Wirkung eintreten könne. In den Landesfinanzministerien wird aktuell versucht, den Straf- und Bußgeldsachenstellen eine Anweisung an die Hand zu geben, wie mit dieser völlig neuen Lage umzugehen ist. Das macht deutlich, dass der Gesetzgeber gefordert ist, das etwas aus dem Lot geratene System wieder maßvoll zu ordnen und möglichst auch den Übergangszeitraum bis dahin eindeutig zu regeln.

II. Nr. 49 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats zu dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (Strafbefreiende Selbstanzeige)

1. Berechtigung der Selbstanzeige

Es ist richtig, an dem Institut der Selbstanzeige grundsätzlich festzuhalten. Vor allem vor dem Hintergrund der zu erwartenden und bereits in hohem Maße realisierten Mehrsteuern, ist die Selbstanzeige nicht hinwegzudenken. Finanz- und Ermittlungsbehörden wären weder personell noch hinsichtlich der Ermittlungsmöglichkeiten in der Lage, die Vielzahl der Selbstanzeigefälle als echte Ermittlungsverfahren aufzuarbeiten. Das wird besonders deutlich, wenn man sich z.B. die Anzahl von mehr als 20.000 Selbstanzeigen nach dem Ankauf der Daten-CD betreffend Credit-Suisse-Kunden Ende Januar 2010 durch das Bundesfinanzministerium vor Augen führt. Die ganz deutliche Mehrzahl dieser Fälle hat mit den angekauften Daten nichts zu tun, weshalb eine Enttarnung nicht zu befürchten war. Sie wären also nie ermittelt worden. Die Selbstanzeige hat sich folglich als höchst effektives und sinnvolles Instrument bewährt.

Ferner darf nicht vergessen werden, dass die Selbstanzeige neben der Umsetzung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze von Rücktritt und tätiger Reue auch eine wichtige strukturelle und verfassungsrechtlich relevante Funktion hat. Sie löst den Konflikt, den ein Steuerhinterzieher hat, wenn seine Tat in gleicher Weise mehrere Veranlagungszeiträume betrifft, wie zB in den Fällen des verschwiegenen Auslandsvermögens. Entschließt er sich, ab sofort steuerehrlich zu sein, würde die plötzliche Erklärung von Auslandseinkünften die vergangenen Hinterziehungstaten offenbaren und letztlich den Hinterzieher zur Selbstbeziehung zwingen, was gegen das verfassungsrechtlich verankerte Nemo-Tenetur-Prinzip verstößt. So ist die Selbstanzeige die einzige Möglichkeit, der steuerlichen Erklärungspflicht in Gegenwart und Zukunft ehrlich nachzukommen.

2. Teilselbstanzeige , § 371 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AO-nF

In der Praxis kann weder festgestellt werden, dass die Möglichkeit der Selbstanzeige Steuerpflichtige zur Hinterziehung motiviert, noch werden in nennenswertem Umfang Selbstanzeigen aus taktischen Überlegungen bewusst nur gestückelt eingereicht. Jede kriminologische Untersuchung zeigt, dass Strafdrohungen nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Begehung von Straftaten haben. Kein Straftäter kalkuliert mit seiner Entdeckung. Aus dem gleichen Grund kalkuliert auch der Steuerhinterzieher nicht mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige. Wenn man sich die Motivlage der Steuerpflichtigen betrachtet, wird deutlich, warum die Abgabe unvollständiger Nacherklärungen gerade für den intelligenten und gut beratenen Hinterzieher keine ernsthafte Option ist. So hat z.B. im Normalfall einer Auslandsgeldanlage der Steuerpflichtige vor vielen Jahren Vermögen verschwiegen angelegt. Neben dem Gesichtspunkt der Steuerersparnis geschah dies häufig aus einem Sicherheitsbedürfnis heraus, einen Notgroschen zu haben. Heute ist der Anleger in einem Alter, in dem er seine Vermögensnachfolge planen muss. Da man Schwarzgeld nur schlecht vererben kann, kommt er zu der Einsicht, den Weg in die Steuerehrlichkeit zu gehen. Hier hilft eine Teilselbstanzeige nicht weiter.

Letztlich ist eine Abgrenzung nur durch den Vorsatz möglich. Da nicht angenommen wird, dass der Steuerhinterzieher, der subjektiv eine inhaltlich zutreffende Selbstanzeige abgibt, mit dieser ausgeschlossen sein soll, wenn sich später herausstellt, dass es noch zusätzliche, ihm unbekannte Einkünfte gibt, muss trotz gesetzlicher Änderung auf den Vorsatz abgestellt werden. Diesen zu ermitteln, dürfte in der Praxis schwierig sein. Immer werden die Ermittlungsbehörden behaupten, man hätte die Mehrsteuer schon zum Zeitpunkt der Berichtigung kennen können, was den Steuerpflichtigen in die Notwendigkeit bringt, seine Unschuld nachweisen zu müssen.

Für erhebliche praktische Probleme würde der Ausschluss der Teilselbstanzeige bei vielen eigentlich ehrlichen Steuerpflichtigen führen, die aufgrund der Komplexität der zu erklärenden Sachverhalte auf Korrekturmöglichkeiten an-

gewiesen sind. Dies gilt beispielsweise für größere Unternehmen und Konzerne hinsichtlich Umsatzsteuervoranmeldungen und anderen Steueranmeldungen. Derzeit ist es absolut üblich, dass Unternehmen Umsatzsteuervoranmeldungen einreichen, von denen von Anfang an bekannt ist, dass sie entsprechend der Buchhaltungsarbeiten weiter konkretisiert werden. So kommt es in großen Konzernunternehmen durchaus vor, dass Umsatzsteuervoranmeldungen 50 Mal und mehr korrigiert werden. Strafrechts-dogmatisch wird bislang jede Korrektur, die zu einer Mehrsteuer führt, als strafbefreiende Selbstanzeige gewertet. Wäre nach der geplanten Neuregelung nur eine einzige Korrekturmöglichkeit gegeben mit der Anforderung, die abschließend zutreffenden Beträge zu nennen, käme es zwingend zu einer Vielzahl von nicht mehr abwendbaren Hinterziehungshandlungen und entsprechenden, ungewollten Bestrafungen.

Wenn in den Empfehlungen auf Seite 82 oben ausgeführt wird, die Pflicht zur vollständigen Anzeige solle die gesamte Tat im prozessualen Sinne betreffen, ist das zu umfangreich. Vielmehr kann die Unzulässigkeit von Teilselbstanzeigen wenn überhaupt nur für die jeweiligen Taten im materiellen Sinne gelten. So darf z.B. die Wirksamkeit einer vollständigen Selbstanzeige hinsichtlich Einkommensteuer 2008 nicht dadurch gefährdet sein, dass der Steuerpflichtige zufällig mit der gleichen Post (d.h. im gleichen Lebenssachverhalt, was der Tat im prozessualen Sinne entspricht) die Umsatzsteuererklärung 2007 in den Briefkasten des Finanzamts eingeworfen hat, in der zu Unrecht geringe Vorsteuerbeträge geltend gemacht wurden. Das scheint im Ergebnis auch die in den Empfehlungen gemachte Erläuterung, nach der die Tat durch Kombination aus Steuerart und Veranlagungszeitraum bestimmt wird, zu meinen.

Jedenfalls muß eindeutig sichergestellt sein, dass die Berichtigungspflicht ausschließlich für die strafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträume und nicht zusätzlich für die weiteren, steuerlich offenen Jahre gilt. Ansonsten würden die Anforderungen an den Steuerpflichtigen durch eine unzulässige Verknüpfung von zwei unterschiedlichen Sachverhalten konturlos und weder erfüllbar

noch nachprüfbar.

3. Sperrgrund Erscheinen des Prüfers , § 371 Abs. 2 Nr. 1 a AO-nF

Es ist theoretisch denkbar, die Selbstanzeigemöglichkeit ab der Versendung der Prüfungsanordnung auszuschließen. Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass der Steuerpflichtige häufig den Zeitraum zwischen Eingang der Prüfungsanordnung und dem eigentlichen Prüfungsbeginn nutzt, seine Steuerunterlagen nochmals durchzusehen und verschuldet oder unverschuldet entstandene Fehler zu berichtigen. Das wäre mit der Neuregelung nicht mehr möglich. Vielmehr würde in der Praxis voraussichtlich der Versuch unternommen, die aufgefallenen Fehler zu vertuschen. Ferner ist nicht erkennbar, dass es ernstlich unklar ist, wann nach der aktuellen Rechtslage mit der Prüfung begonnen wurde. Dieser Termin war trotz EDV-Buchhaltung und Prüfung an Amtsstelle oder beim Steuerberater bislang höchstrichterlich oder durch einheitliche Verwaltungsübung verlässlich geklärt (Kein Erscheinen durch vorherige und freiwillige Übersendung von Daten-CD. Sperrwirkung hingegen ab dem Zeitpunkt, zu dem bei Prüfung an Amtsstelle dem Prüfer die vollständigen Unterlagen übergeben werden oder zu dem er einverständlich festgelegt im Steuerberatungsbüro als Ort der Prüfung erscheint).

Um allen Erfordernissen gerecht zu werden, wird deshalb angeregt, es grundsätzlich bei der aktuellen gesetzlichen Regelung zu belassen und einen zusätzlichen Sperrgrund nur für den Fall aufzunehmen, dass die Prüfungsanordnung in qualifizierter Weise, also z.B. per Post-Zustellungsurkunde, bekanntgegeben wird. So hätten es die Prüfungsfinanzämter in der Hand bei Steuerpflichtigen, die regelmäßig kurz vor Prüfungsbeginn erhebliche Beträge nacherklären, erziehend einzugreifen.

4. Sperrgrund: Abgeschlossener Prüfungszeitraum, § 371 Abs. 2 Nr. 1 b AO-nF

Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die Selbstanzeige ausgeschlossen werden soll, wenn bestimmte Veranlagungszeiträume zuvor Gegenstand von Betriebs- und Fahndungsprüfungen waren. Gerade in solchen Fällen ist

die Selbstanzeige im Hinblick auf das Steueraufkommen besonders wertvoll, da diese Altjahre vom Finanzamt nie wieder aufgegriffen und die Mehrsteuern definitiv nicht mehr realisiert werden würden.

Für Unternehmen, die einer laufenden Betriebsprüfung unterliegen, führt die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu einem faktischen Ausschluss der Selbstanzeigemöglichkeit, da die Veranlagungszeiträume entweder bereits geprüft sind oder gerade geprüft werden. Schon nach der aktuellen Rechtslage ist es schwierig, ein Zeitfenster zu finden, in dem gerade keine Prüfung stattfindet.

5. Sperrgründe: Verfahrenseinleitung und Tatentdeckung,
§ 371 Abs. 2 Nr. 1 c und d AO-nF

Bei beiden Sperrgründen soll in Zukunft auf das subjektive Element der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens verzichtet werden. Hierdurch würde die Selbstanzeige für die Steuerpflichtigen deutlich risikoreicher. Die Anzahl der Selbstanzeigen würde voraussichtlich abnehmen, da für den Betroffenen nie genau erkennbar ist, ob sie noch wirksam abgegeben werden kann. Gleichzeitig ist nicht anzunehmen, dass sich Steuerpflichtige durch diese Regelung von Hinterziehungen abhalten lassen, weshalb das Steueraufkommen definitiv nachteilig beeinflusst würde. Sollte die Änderung dennoch eingeführt werden, ist denkbar, diese Art von missglückter Selbstanzeige mit einer gesetzlichen Strafmilderung zu versehen, um der neuen Risikoverteilung zu entsprechen.

6. Fünf-Prozent-Zuschlag, § 371 Abs. 3 AO-nF

Derzeit werden Selbstanzeigen in der Praxis so abgewickelt, dass die Veranlagungsfinanzämter die nacherklärten Beträge festsetzen und die hierauf entfallenden Steuern und Zinsen bezahlt werden. Von den Straf- und Bußgeldsachenstellen werden Sachverhalt und Abwicklung aus strafrechtlicher Sicht überprüft. Soweit überhaupt ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, wird dieses wieder eingestellt. Die Sache ist erledigt. Sollte

der Fünf-Prozent-Zuschlag eingeführt werden, würde sich das Verfahren deutlich verkomplizieren, da festgestellt werden müsste, was genau im Sinne von § 371 Abs. 3 AO-nF hinterzogen ist. Unklar bleibt auch, ob der Fünf-Prozent-Zuschlag nur auf die strafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträume oder zusätzlich auf alle steuerlich offenen Jahre gezahlt werden muss und falls ja ob diese Zahlung auf die Altjahre Voraussetzung für die Wirksamkeit der Selbstanzeige ist.

Wirtschaftlich ist im Moment jedenfalls eine Abgabe für den Zusatzaufwand der Verwaltung (Seite 82 der BR-Empfehlungen) nicht erforderlich. Finanzierungszinsen sind derzeit zu einem Zinssatz von 2,9% pro Jahr zu erhalten, während der gesetzliche Hinterziehungszins bei jährlich 6% liegt.

In den Empfehlungen fehlt eine Regelung, nach der sichergestellt wird, dass der Zuschlag gerade bei Unternehmen steuerlich abzugsfähig ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass er von der Finanzverwaltung, gleich einer Geldstrafe, als vom Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG umfasst angesehen wird.

7. Wegfall der strafbefreienden Drittanzeige , § 371 Abs. 4 AO

Wenn in den BR-Empfehlungen (Seite 82 unten) dargestellt wird, dass die sog. Drittanzeige kaum praktische Bedeutung hat, so trifft das zu. Dennoch ist sie vor dem Hintergrund der Gesamtsystematik erforderlich. Die wenigen Praxisfälle sehen so aus: Der neue GmbH-Geschäftsführer stellt in der laufenden Betriebsprüfung einen Hinterziehungsfall fest, der in den Verantwortungsbereich seines Vorgängers fällt. Letzterem könnte man jedenfalls mangelnde Organisation vorwerfen. Der neue Geschäftsführer ist nach § 153 AO verpflichtet, eine steuerliche Berichtigung vorzunehmen, die für seinen Vorgänger faktisch als Strafanzeige wirkt. Es erscheint als sachgerechte Lösung der Kollision, wenn dem Vorgänger ebenfalls Straffreiheit gewährt wird. Das gilt umso mehr, wenn die Möglichkeit der Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige mit der Einführung des § 371 Abs. 2 Nr. 1 b AO-nF für alle Veranlagungszeiträume ausscheiden soll, die bereits von der Betriebsprüfung geprüft wurden.

Gerade bei Unternehmen, die einer laufenden Betriebsprüfung unterliegen, kann damit gerechnet werden, dass der Alt-Geschäftsführer deshalb keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgeben und sich der Berichtigungserklärung des Neu-Geschäftsführers nicht mehr anschließen kann. Es bliebe bei dessen Hinterziehungsstrafbarkeit.

III. Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP (BT-Drucks. 17/1755)

Soweit der Antrag die Änderungsüberlegungen im Hinblick auf § 371 AO betrifft, wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. II. verwiesen. Zusätzlich wird unter Ziff. I, 1 und 2 des Antrags auf die internationalen Aktivitäten zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung eingegangen. Insofern ist festzustellen, dass die aktuelle oder jedenfalls baldige Umsetzung der OECD-Standards durch nahezu alle relevanten Staaten einen deutlichen Fortschritt darstellt. Man muss sich jedoch klar vor Augen führen, dass diejenigen, die zur Begehung von Hinterziehungstaten fest entschlossen sind, immer einen Weg zur Umsetzung finden werden. Die bloßen Auslandsanleger, die letztlich Auslöser der BT-Anträge sind, dürfte vor allem der zu erwartende Wegfall des Bankgeheimnisses in der Schweiz, Liechtenstein und Österreich ausreichend treffen. Im übrigen ist dem Antrag zuzustimmen, dass ein nach den Grundsätzen einfach, niedrig und gerecht gekennzeichnetes Steuerrecht Hinterziehungsüberlegungen am wirkungsvollsten entgegentritt.

IV. Gesetzentwurf der Fraktion SPD (BT-Drucks. 17/1411)

Dem Gesetzentwurf, der die Abschaffung der Selbstanzeige vorsieht, ist aus den oben unter Ziff. II, 1 genannten Gründen entgegenzutreten.

V. Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 17/1149)

In dem Antrag wird u.a. dargestellt, dass die Prüfungsfinanzämter sowohl sachlich, als auch personell nicht in ausreichendem Maße versorgt seien. Das trifft nach meiner Wahrnehmung zu mit gewissen Abweichungen unter den Bundesländern. Doch gerade vor diesem Hintergrund bleibt unverständlich, warum die Selbstanzeigemöglichkeit deutlich eingeschränkt werden soll.

Die im Antrag geforderte Kündigung der Doppelbesteuerungsabkommen mit allen im Hinblick auf die Steuerhinterziehung nicht kooperativen Staaten ist faktisch durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz überholt. Durch indirekten Druck auf die Oasenstaaten wurde weitestgehende Kooperation erreicht.

VI. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/1765)

Wenn unter Ziff. II, 1 des Antrags gefordert wird, gegen nicht kooperative Staaten vorzugehen, die zwar Art. 26 OECD-MA zugestimmt, diesen aber nicht umgesetzt haben, bleibt unklar, welche Staaten gemeint sind. Die Bundesregierung hat es im Rahmen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes in der Hand, Maßnahmen zu ergreifen.

Ferner ist nicht nachvollziehbar, vor welchem Hintergrund in Ziff. II, 2, j des Antrags der vollständige Wegfall des Bankgeheimnisses (§ 30a AO) gefordert wird. Durch die Einführung der Abschlagsbesteuerung ist das faktisch bereits geschehen.